

16 UF 62/24

## Verfügung

In Sachen

[REDACTED] Uhl, Bernd  
wg. Unterhalt Ehegatte

I.

Nach vorläufiger Einschätzung weist der Senat darauf hin, dass die Beschwerde des Antragsgegners keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Es ist dementsprechend beabsichtigt, die Beschwerde im schriftlichen Verfahren *kostenpflichtig* zurückzuweisen.

Zutreffend hat das Amtsgericht dargelegt, dass ein Verwirkungsgrund nach § 1579 BGB nicht gegeben ist. Lediglich ergänzend ist Folgendes auszuführen:

1.

Zu Recht weist der Antragsgegner zwar darauf hin, dass in Fällen wiederholter und schwerwiegender Beleidigungen und Verleumdungen eine Verwirkung des geltend gemachten Trennungsunterhalts nach § 1579 Nr. 3 BGB grundsätzlich in Betracht kommt (hierzu BGH, Urteil vom 16. September 1981 – IVb ZR 622/80 –, juris). Hierbei sind aber insbesondere Dauer, Intensität und Auswirkungen der Verleumdungen auf die persönliche und berufliche Entfaltung sowie die Stellung des Unterhaltsverpflichteten in der Öffentlichkeit von Bedeutung (hierzu BeckOGK/Haidl, 1.2.2024, BGB § 1579 Rn. 101, beck-online).

Dies zugrunde gelegt hat die Antragstellerin den Antragsgegner ausweislich der Stellungnahme des Landratsamts Neckar-Odenwaldkreis vom 20.12.2021 (I, 289 ff.) zwar als rassistisch und narzisstisch bezeichnet und diesem gegenüber dargelegt, sie sei als „moderne Sklavin“ gehalten worden. Allerdings tätigte die Antragstellerin diese Aussagen im Rahmen der zwischen den Beteiligten geführten Kindschaftsverfahren gegenüber dem insoweit zuständigen Jugendamt des Landratsamts des Neckar-Odenwald-Kreises. Damit stehen die vom Antragsgegner gerügten Äußerungen zum einen im unmittelbaren Zusammenhang mit mehreren zwischen den Beteiligten hochstrittig geführten Kindschaftsverfahren. Sämtliche beteiligten Professionen unterliegen insoweit der Schweigepflicht, so dass die Äußerungen der Antragstellerin keine Außenwirkung entfalten. Gleiches gilt für Äußerungen gegenüber der in den jeweiligen Kindschaftsverfahren beauftragten Sachverständigen. Zum anderen waren die Äußerungen ausweislich des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 23.12.2021, 6 F 211/21, überhaupt nicht maßgeblich für die Entscheidung. Mittlerweile haben sich die Beteiligten im Verfahren 6 F 202/21 am 15.04.2024 sogar auf den gemeinsamen Lebensmittelpunkt des Kindes im Haushalt der Mutter geeinigt (Akte 6 F 211/21, 487 ff.). Auch ist es nicht so, dass die Antragstellerin die streitigen Äußerungen vehement wiederholt hätte. Vielmehr hat der Antragsgegner durch seine vielfachen, umfangreichen eigenen Eingaben und Anträge dazu beigetragen, dass der vermeintliche Rassismus des Antragsgegners übermäßig - auch verfahrensfremd - thematisiert wurde. Der Antragsgegner hat auch nicht dargelegt, dass gerade die Äußerungen der Antragstellerin zum Verlust seines Arbeitsplatzes im Jugenddo[REDACTED] geführt hätten.

2.

Zwar kann eine fortgesetzte massive Vereitelung des Umgangsrechts mit einem gemeinschaftlichen Kind in gravierenden Fällen als schwerwiegendes Fehlverhalten iSd § 1579 Abs. 1 Nr. 7 BGB angesehen werden. Allerdings muss es sich um ein eindeutig bei dem Unterhaltsberechtigten liegendes krasses Fehlverhalten handeln (BeckOGK/Haidl, 1.2.2024, BGB § 1579 Rn. 191, beck-online). So kann eine uneinsichtige Totalverweigerung des Umgangs ein solches Fehlverhalten darstellen (hierzu OLG München, Urteil vom 14.02.2006 - 4 UF 193/05, juris). Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden. Mittlerweile hat der Antragsgegner ausweislich des Vermerks des Amtsgerichts vom 15.04.2024 im Verfahren 6 F 202/21 (Akte 6 F 211/21, 487 ff.) wieder regelmäßigen Umgang zu seinem Kind. Zudem hat der Antragsgegner selber der Antragstellerin das erst wenige Monate, teilweise noch gestillte Kind, für mehrere Wochen vorenthalten. Vor diesem Hintergrund hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 23.12.2021 im Verfahren 6 F 211/21 das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame Kind vorläufig auf die Antragsgegnerin übertragen. Von einem einseitigen, eindeutig bei der unterhaltsberechtigten Antragstellerin liegenden Fehlverhalten kann hiernach nicht ausgegangen werden.

3.

Auch die amtsgerichtliche Kostenentscheidung ist nicht zu beanstanden. Der Antragsgegner hat nicht sofort iSd § 93 ZPO anerkannt. Es schadet bereits, wenn der Antragsgegner den Anspruch bestreitet, einen Abweisungsantrag ankündigt, oder der Antragsgegner im vorhergehenden Verfahrenskostenhilfungsverfahren materielle Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhebt, oder der Antragsgegner sich im Verfahren unverhältnismäßig lange Zeit lässt, bevor er eine prozessuale Erklärung abgibt (Musielak/Voit/Flockenhaus, 21. Aufl. 2024, ZPO § 93 Rn. 4, beck-online). Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 21.01.2022 zunächst beantragt, die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (insgesamt) abzulehnen, anstatt den bereits geltend gemachten Mindestkindesunterhalt anzuerkennen. Im übrigen wird auf die zutreffende Begründung des Amtsgerichts Bezug genommen, die sich der Senat zu eigen macht.

II.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. Rücknahme der Beschwerde **bis zum 06.09.2024**.

Scheuver  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht